

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1973	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. September 1973	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
9. 8. 73	Neufassung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz GVBl. II 356-41	333
3. 9. 73	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 2 bis 2 c des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 Ändert GVBl. II 52-20	339
3. 9. 73	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Mutterschutzgesetz GVBl. II 91-26	340
3. 9. 73	Anordnung über die zuständige Verwaltungsbehörde nach der Verordnung über die Ladenschlußzeiten für die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen GVBl. II 513-6	340
21. 8. 73	Verordnung über die Höhe der Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft GVBl. II 82-32	341

Bekanntmachung
der Neufassung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Viehseuchengesetz*)

Von 9. August 1973

Auf Grund des Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 249) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 27. März 1954 (GVBl. S. 32) unter Berücksichtigung der Bekanntmachungen vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 94) und vom 10. Januar 1968 (GVBl. I S. 17) in der vom 9. August 1973 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 9. August 1973

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Best

*) GVBl. II 356-41

Hessisches Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz

in der Fassung vom 9. August 1973

Erster Abschnitt

Zuständigkeit und Verfahren

§ 1

(1) Für die Durchführung des Viehseuchengesetzes und der zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften sind zuständig:

1. der für das Veterinärwesen zuständige Minister,
2. der Regierungspräsident,
3. der Landrat als Behörde der Landesverwaltung,
4. die Amtstierärzte für die Wahrnehmung der Aufgaben, die tierärztliche Sachkunde erfordern.

(2) Den Gemeinden obliegt die Anordnung und Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Den Gemeinden können allgemeine Weisungen erteilt werden. Im Einzelfall darf eine Weisung nur erteilt werden, wenn die Gemeinde ihre Obliegenheiten nicht im Einklang mit den Gesetzen wahrnimmt oder allgemeine Weisungen nicht befolgt.

(3) Im Sinne des Viehseuchengesetzes und der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz sind

1. als Landesregierung und oberste Landesbehörde der für das Veterinärwesen zuständige Minister,
2. als höhere Polizeibehörde der Regierungspräsident,
3. als Polizeibehörde der Gemeindevorstand,
4. als beamtete Tierärzte die Amtstierärzte

anzusehen; dies gilt nicht für den Erlaß von Rechtsvorschriften.

(4) Der Landrat kann die Aufgaben des Gemeindevorstandes ganz oder teilweise übernehmen, wenn er die Gefahr der Ausbreitung der Seuche auf andere Gemeinden oder größere Gebiete für gegeben erachtet. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Regierungspräsident auch innerhalb der Zuständigkeit des Gemeindevorstandes Anordnungen treffen.

§ 1 a

(1) Zur Hilfeleistung bei der Feststellung und der Bekämpfung von Bienenseuchen werden den Amtstierärzten Bienenseuchensachverständige beigeordnet.

(2) Die Bienenseuchensachverständigen werden durch die Amtstierärzte auf Vorschlag der Bienenzüchterverbände bestellt.

(3) Die Bienenseuchensachverständigen erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung aus der Tierseuchenkasse. Die Höhe der Vergütung wird in den Durchführungsvorschriften geregelt.

§ 2

(1) Für Anordnungen, die an eine bestimmte Person oder einen bestimmten Personenkreis gerichtet sind, genügt jede Art der Bekanntgabe. Wenn ein Beteiligter es binnen einer Woche verlangt, muß die Anordnung binnen drei Tagen schriftlich mitgeteilt werden.

(2) In den Anordnungen sind die gesetzliche Ermächtigung und, wenn sie zum Schutz gegen eine besondere Seuchengefahr erlassen werden, die Seuche anzugeben.

Zweiter Abschnitt

Rechtsstellung der Tierseuchenkasse

§ 3

(1) Für das Gebiet des Landes Hessen wird die hessische Tierseuchenkasse als nichtrechtsfähiges Sondervermögen des Landes Hessen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung errichtet.

(2) Die bei der Tierseuchenkasse tätigen Beamten und Angestellten sind Bedienstete des Landes Hessen. Der für das Veterinärwesen zuständige Minister stellt sie auf Vorschlag der Tierseuchenkasse ein und entläßt sie, nachdem er die Tierseuchenkasse gehört hat. Die Tierseuchenkasse erstattet dem Lande Hessen die Aufwendungen an Gehaltsbezügen und nach Dienstzeitanteilen an Versorgungsbezügen.

§ 4

(1) Die Geschäfte der Tierseuchenkasse leitet der Vorstand. Er vertritt die Tierseuchenkasse gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen werden in seinem Namen durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied abgegeben. Zu Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung kann ein Vorstandsmitglied oder eine andere Person ermächtigt werden.

(2) Der Vorstand besteht aus

1. einem beamteten Tierarzt als Vorsitzenden,
2. zwei Vertretern der landwirtschaftlichen Verwaltung,
3. einem Vertreter des Landesagrarschusses,
4. drei Vertretern der bäuerlichen berufsständischen Organisationen.

Der für das Veterinärwesen zuständige Minister beruft die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von drei Jahren, die Vertreter der landwirtschaftlichen Verwaltung auf Vorschlag des zuständigen Ministers, die Vertreter des Landesagrar-ausschusses und der bauerlichen berufsständischen Organisationen auf deren Vorschlag. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(3) Der für das Veterinärwesen zuständige Minister kann die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter aus wichtigem Grund abberufen, die Vertreter der landwirtschaftlichen Verwaltung nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister, die Vertreter des Landesagrar-ausschusses und der berufsständischen Organisationen nur im Benehmen mit diesen Stellen.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind für die Führung der Geschäfte gemeinsam verantwortlich. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsitzende des Vorstandes erhält eine Aufwandsentschädigung. Die anderen Mitglieder des Vorstandes, im Verhinderungsfalle ihre Vertreter, erhalten für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen ein Sitzungstagegeld und wenn sie außerhalb von Sitzungen im Auftrag des Vorstandes ausschließlich Interessen der Tierseuchenkasse wahrnehmen, eine Entschädigung in Höhe des Sitzungstagegeldes. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungstagegeldes setzt der für das Veterinärwesen zuständige Minister fest. Fahrkosten und Übernachtungsgelder, die durch die Teilnahme an den Sitzungen und durch das Wahrnehmen von Aufgaben außerhalb von Sitzungen entstehen, werden allen Mitgliedern des Vorstandes nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Landesbeamten der Reisekostenstufe I b vergütet.

(6) Der Vorstand legt dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister jährlich einen Geschäftsbericht vor.

§ 5

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Genehmigung des für das Veterinärwesen zuständigen Ministers, soweit sie betreffen

1. die Feststellung des Haushaltsplanes,
2. die Höhe der Tierseuchenbeiträge,
3. die Grundsätze für die Genehmigung von Beihilfen,
4. die finanzielle Unterstützung des Tiergesundheitsschützes und von Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen sowie die Bildung von Rücklagen.

(2) Vor Festsetzung der Tierseuchenbeiträge für Bienenvölker soll der Vor-

stand die zuständigen berufsständischen Organisationen hören.

Dritter Abschnitt

Leistungen der Tierseuchenkasse

§ 6

Die Tierseuchenkasse leistet

1. Entschädigungen (§ 7),
2. Ersatz der Vergütungen (§ 8),
3. Beihilfen (§§ 9 bis 12)

für Tiere, die sich zur Zeit des Todes oder der Tötung in Hessen befunden haben.

§ 7

Die Tierseuchenkasse leistet Entschädigungen nach Maßgabe der §§ 66 bis 72 b des Viehseuchengesetzes.

§ 8

(1) Die Tierseuchenkasse ersetzt nach Maßgabe des Abs. 2 den Tierkörperbeseitigungsanstalten die Vergütungen, die diese den Tierbesitzern für abgelieferte Tierkörper gefallener und nicht zu Schlachtzwecken getöteter Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, ausgenommen Ferkel sowie unter acht Wochen alte Schaf- und Ziegenlämmer leisten.

(2) Die Vergütung für die einzelnen Tierarten wird vom Vorstand nach Anhören eines Vertreters der Tierkörperbeseitigungsanstalten festgesetzt.

§ 9

(1) Die Tierseuchenkasse leistet Beihilfen für Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, die auf Grund eines durch den beamteten Tierarzt ausgesprochenen Milzbrand- oder Tollwutverdacht

1. im Einvernehmen mit dem Besitzer getötet und wie Milzbrand- oder Tollwutkadaver unschädlich beseitigt worden sind oder
2. nicht geschlachtet werden durften und nach deren Verenden Milzbrand oder Tollwut nicht festgestellt werden konnten.

(2) Die Tierseuchenkasse kann für Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner und Bienenvölker Beihilfen gewähren,

1. wenn bei diesen Tieren eine anzeigepflichtige Seuche nach dem Verenden als alleinige Todesursache festgestellt worden ist, sofern keine Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Tiere auf behördliche Anordnung hätten getötet werden müssen,
2. beim Auftreten anderer Seuchen,
3. bei seuchenähnlich verlaufenden Krankheiten und
4. bei wirtschaftlichen Schäden, die infolge der Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen entstanden sind.

Sie kann ferner andere Maßnahmen zur planmäßigen Bekämpfung von Tierseuchen und Maßnahmen des Tiergesundheitschutzes finanziell unterstützen.

(3) Für Tierarten, für die nach § 13 Abs. 2 die Beitragspflicht festgesetzt wird, können ebenfalls Beihilfen im Rahmen des Abs. 2 gewährt werden.

§ 10

(1) Die Beihilfe nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 beträgt vier Fünftel des gemeinen Wertes des Tieres; § 67 Abs. 2 Satz 1 des Viehseuchengesetzes gilt sinngemäß.

(2) Die Beihilfe nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 ist in der Höhe des Erlöses zu leisten, der im Fall einer Notschlachtung erzielt worden wäre.

(3) Die Höhe der Beihilfe nach § 9 Abs. 2 Satz 1 wird vom Vorstand festgesetzt. Sie darf vier Fünftel der in § 67 Abs. 2 Satz 1 des Viehseuchengesetzes genannten Höchstsätze jedoch nicht überschreiten.

§ 11

Keine Beihilfe wird gewährt

1. in den Fällen des § 68 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes,
2. in den Fällen, in denen eine Entschädigung nach § 7 geleistet wird.

§ 12

Auf Beihilfen nach diesem Gesetz sind die §§ 69, 70, 72, 72 a und 72 b des Viehseuchengesetzes sinngemäß anzuwenden.

Vierter Abschnitt

Beitragspflicht der Tierbesitzer zur Tierseuchenkasse

§ 13

(1) Zur Bestreitung der Leistungen, der Verwaltungskosten und zur Bildung von Rücklagen haben die Besitzer der in § 71 Abs. 1 Satz 3 des Viehseuchengesetzes genannten Tiere (Pferde, Rinder, Schweine und Schafe) sowie die Besitzer von Maultieren, Mauleseln, Eseln, Ziegen, Hühnern und Bienenvölkern an die Tierseuchenkasse Beiträge zu leisten.

(2) Der für das Veterinärwesen zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Beitragspflicht auch für weitere Tiere, die Vieh im Sinne des § 1 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes sind, festzusetzen, sofern der Bestand eine von ihm festgelegte Bestandsgröße überschreitet.

(3) Die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten und die Staffelung nach der Größe der Bestände sowie der Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge werden durch den Vorstand der Tierseuchenkasse festgesetzt und im Staats-Anzeiger für das Land Hessen bekanntgegeben.

(4) Reichen die eingezahlten Beiträge und die Rücklagen zur Deckung der Leistungen oder der Verwaltungskosten nicht aus, so sind die Fehlbeträge durch Erheben einer Umlage zu decken.

(5) Für die Beitragsberechnung ist der im Zeitpunkt der letzten amtlichen Viehzählung vorhandene Bestand an beitragspflichtigen Tieren einschließlich der am Zähltag vorübergehend abwesenden Tiere maßgebend. Findet eine Viehzählung nicht jährlich statt oder werden beitragspflichtige Tiere in einem Jahr nicht vollständig von der Viehzählung erfaßt, wird der am Stichtag der letzten Viehzählung vorhandene Bestand an beitragspflichtigen Tieren der Beitragsberechnung zugrunde gelegt. Bei Viehhändlern sind acht vom Hundert der Anzahl der im Vorjahr umgesetzten Tiere als der für die Berechnung des Beitrages maßgebende Viehbestand anzusetzen.

(6) Aus den Beiträgen der Besitzer von Einhufern dürfen Leistungen, Vergütungen, Kosten und nach Ermessen des Vorstandes Rücklagen für Einhufer, aus den Beiträgen der Besitzer von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hühnern und Bienen die gleichen Aufwendungen nur für jede dieser Tierarten bestritten werden. Treten Schaf- und Hühnerseuchen nur vereinzelt auf, können die Aufwendungen für Schafe aus den Beiträgen der Besitzer von Rindern, die Aufwendungen für Hühner zu gleichen Teilen aus den Beiträgen der Besitzer von Rindern und Schweinen gedeckt werden.

§ 14

(1) Die Beiträge sind nach näherer Anweisung des für das Veterinärwesen zuständigen Ministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durch die Gemeinden zu erheben und erforderlichenfalls im Verwaltungswege beizutreiben.

(2) Die Gemeinden erhalten als Entschädigung für die Erhebung der Beiträge vier vom Hundert der abgelieferten Beiträge.

Fünfter Abschnitt

Leistungen des Landes zur Tierseuchenkasse

§ 15

(1) Das Land Hessen erstattet der Tierseuchenkasse

1. in vollem Umfang die Entschädigungen für Tiere, für die keine Tierseuchenkassenbeiträge zu erheben sind,
2. zur Hälfte die Entschädigungen für Tiere, für die Tierseuchenkassenbeiträge zu erheben sind,
3. zur Hälfte die Beihilfen nach § 9 Abs. 1,
4. zu einem Drittel die Vergütungen nach § 8 Abs. 1.

(2) Das Land Hessen zahlt die Beträge, für die es der Tierseuchenkasse Ersatz zu leisten hat, nach Abrechnung durch die Tierseuchenkasse vierteljährlich aus.

Sechster Abschnitt

Feststellung der Entschädigung

§ 16

(1) Zur Feststellung des für die Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes hat sofort nach der Tötung oder so bald als möglich nach dem sonstigen Eintritt des Entschädigungsfalles eine Untersuchung des Tieres durch den beamteten Tierarzt stattzufinden. Die näheren Bestimmungen über die Feststellung des Krankheitszustandes trifft der für das Veterinärwesen zuständige Minister. Hierbei kann die Feststellung des Krankheitszustandes von einer besonderen Untersuchung oder einer Nachprüfung an einer anderen Untersuchungsstelle abhängig gemacht werden.

(2) Die Vorschriften des § 15 des Viehseuchengesetzes finden auf die Feststellung nach Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß in den in § 15 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vorgesehenen Fällen oder auf Antrag der Tierseuchenkasse vom Regierungspräsidenten ein Obergutachten einzuholen ist. Gegen dieses Gutachten können die Beteiligten die Entscheidung des für das Veterinärwesen zuständigen Ministers anrufen.

§ 17

(1) Der nach § 67 Abs. 1 und 4 des Viehseuchengesetzes der Entschädigung zugrunde zu legende Wert des Tieres ist durch Schätzung zu ermitteln.

(2) Die Schätzung hat bei den auf Anordnung getöteten Tieren, soweit zugänglich, vor der Tötung, im übrigen so bald als möglich nach dem Tode der Tiere zu erfolgen.

(3) Ist die Schätzung bei den dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Tieren oder bei Tuberkulose unter Voraussetzungen erfolgt, die sich durch die endgültige Feststellung des Krankheitszustandes ändern, so ist sie, soweit erforderlich, zu wiederholen.

§ 18

(1) Die Schätzung erfolgt durch den beamteten Tierarzt und zwei Schätzer. In den Ausführungsbestimmungen kann vorgeschrieben werden, daß die Schätzung durch den beamteten Tierarzt allein zu erfolgen hat, sofern der beteiligte Tierbesitzer einwilligt. Die Schätzung bei Verlusten durch Bienenseuchen erfolgt durch den beamteten Tierarzt.

(2) Die Schätzer werden in den Landkreisen vom Kreisausschuß, in den kreisfreien Städten vom Gemeindevorstand auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

Personen, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, dürfen nicht bestellt werden. Die Schätzer sind vom Bürgermeister ihres Wohnortes eidlich zu verpflichten.

(3) Wird an Stelle des beamteten Tierarztes ein anderer approbierter Tierarzt zugezogen (§ 2 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes), so ist dieser ebenfalls eidlich zu verpflichten, sofern er nicht allgemein als Sachverständiger vereidigt ist.

(4) Der Gemeindevorstand wählt die Schätzer für den einzelnen Fall aus. Der Kreisausschuß kann im Kreise verschiedene Schätzbezirke bilden und die Schätzer über diese verteilen.

(5) Für die Zuziehung der Schätzer findet bei Widerstreit der Interessen § 25 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) entsprechende Anwendung. Hat eine danach ausgeschlossene Person an der Schätzung teilgenommen, so ist die Schätzung nichtig und zu wiederholen.

(6) Den Schätzern kann für die Teilnahme an der Schätzung eine Vergütung gewährt werden, die der für das Veterinärwesen zuständige Minister festsetzt.

§ 19

Ergeben sich bei der Schätzung durch den beamteten Tierarzt und zwei Schätzer Meinungsverschiedenheiten, so ist in der Regel die Durchschnittssumme aller Schätzungen als Schätzungswert anzunehmen. Ist jedoch der von zwei Schätzern übereinstimmend geschätzte Wert oder bei drei verschiedenen Schätzungen der mittlere geschätzte Wert geringer als die Durchschnittssumme, so gilt der geringere Wert als Schätzungswert.

§ 20

(1) Über das Ergebnis der Schätzung ist eine von den Beteiligten zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen.

(2) Das Ergebnis der Schätzung ist für den Entschädigungsverpflichteten verbindlich.

(3) Das Nähere über das Verfahren bei der Schätzung regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 21

Steht fest, daß nach den §§ 68 bis 69 des Viehseuchengesetzes keine Entschädigung gewährt wird, so ist von der Feststellung des Krankheitszustandes und von der Schätzung abzusehen.

Siebenter Abschnitt

Kostenträger der Seuchenbekämpfung

§ 22

Das Land Hessen trägt, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist, die Kosten, die durch die Anordnung,

Leitung und Überwachung der Maßregeln zur Bekämpfung der Tierseuchen sowie durch die auf Veranlassung der zuständigen Behörden ausgeführten tierärztlichen Amtsverrichtungen erwachsen. Das gleiche gilt für die Kosten der Schätzung durch den beamteten Tierarzt und die Kosten der amtstierärztlichen Feststellung des für eine Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes einschließlich etwaiger amtlicher Obergutachten.

§ 23

(1) Die Tierseuchenkasse trägt die Kosten einer besonderen Untersuchung oder Nachprüfung des amtstierärztlichen Gutachtens gemäß § 16 Abs. 1 in den Fällen des § 66 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes und des § 9 Abs. 1 dieses Gesetzes. Die Kosten können nach Vereinbarung durch eine Pauschale abgegolten werden.

(2) Werden bei der Schätzung neben dem beamteten Tierarzt zwei Schätzer tätig, so trägt die Tierseuchenkasse die diesen Schätzern für die Teilnahme an der Schätzung zustehende Vergütung.

§ 24

(1) Die Gemeinden haben

1. auf ihre Kosten ihre Vollzugsbeamten zur Durchführung der Schutzmaßregeln in ihren Bezirken zu stellen,
2. die Kosten der Einrichtungen zu tragen, die zur wirksamen Durchführung der Sperre nach § 22 des Viehseuchengesetzes in ihren Bezirken vorgeschrieben werden,
3. auf ihre Kosten die Hilfsmannschaften und Beförderungsmittel zu stellen, die zur Seuchenfeststellung und -bekämpfung und zur Ausführung der durch die zuständige Behörde angeordneten Tötung oder Impfung von Tieren oder zur Zerlegung oder unschädlichen Beseitigung von toten Tieren oder Teilen von solchen erforderlich sind,
4. ohne Vergütung einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen, in dem die unschädliche Beseitigung von toten Tieren oder Teilen von solchen, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle, welche mit dem Ansteckungsstoff behaftet sein können, vorgenommen werden können, wenn dem Besitzer der Tiere oder dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die Tiere befinden, ein geeigneter Ort dazu fehlt und auch anderweitig für eine unschädliche Beseitigung nicht Sorge getragen ist. Der Raum ist mit den nötigen Schutzmitteln zu versehen.

(2) Wenn die Schutzmaßnahmen Gemeinden in örtlich verbundener Lage gemeinsam umfassen, haben die Gemeinden die Kosten nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 entsprechend ihrer Einwohnerzahl anteilmäßig zu tragen.

§ 25

(1) Die Kosten der amtstierärztlichen Beaufsichtigung nach § 16 des Viehseuchengesetzes und die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchung nach § 17 Nr. 1 und 7 des Viehseuchengesetzes fallen dem Unternehmer der beaufsichtigten Betriebe oder Veranstaltungen zur Last. Neben dem Unternehmer haftet auch der Eigentümer oder Besitzer der von der Beaufsichtigung, Untersuchung oder Überwachung betroffenen Tiere für die Zahlung der Kosten. Mehrere bei demselben Unternehmen Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

(2) Soweit als Unternehmer, Eigentümer oder Besitzer das Land Hessen in Betracht kommt, werden Kosten nicht erhoben.

(3) Der für das Veterinärwesen zuständige Minister setzt für gleichartige amtstierärztliche Einrichtungen einheitliche Gebühren fest. Mangels einer solchen Regelung sind die Kosten von dem beamteten Tierarzt festzusetzen.

(4) Die Beitreibung der Kosten im Verwaltungswege ist zulässig.

§ 26

Die Kosten einer auf Grund des § 23 des Viehseuchengesetzes von der zuständigen Behörde angeordneten Impfung oder tierärztlichen Behandlung fallen dem Tierbesitzer zur Last, soweit sie nicht durch das Land oder die Tierseuchenkasse oder beide gemeinsam übernommen werden. Ordnet der für das Veterinärwesen zuständige Minister zur Abwehr einer besonderen Seuchengefahr Schutzimpfungen gegen Maul- und Klauenseuche für größere Gebiete an, so werden die Impfkosten (Kosten des Impfstoffes und Impfgeldern) zu einem Drittel vom Land Hessen und zu zwei Dritteln von der Tierseuchenkasse getragen.

§ 27

(1) Unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Ersatzansprüche fallen alle in den §§ 22 bis 26 nicht erwähnten Kosten, die bei der Durchführung der Bekämpfungsmaßregeln erwachsen, den Beteiligten zur Last. Als Beteiligte gelten Eigentümer, Besitzer und Begleiter der von den Maßregeln betroffenen Tiere, Unternehmer der betroffenen Betriebe, Eigentümer und Inhaber der betroffenen Örtlichkeiten, Räume und Gegenstände.

(2) Für die Haftung mehrerer Verpflichteter und die Beitreibung der Kosten gelten die Vorschriften des § 25.

(3) Im Falle des Unvermögens des Verpflichteten haben die Gemeinden die Kosten nach §§ 25, 26 und 27 Abs. 1 zu tragen und bei vorübergehendem Unvermögen zu verauslagern.

Achter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 28

(1) Der für das Veterinärwesen zuständige Minister wird ermächtigt, die zur Durchführung

1. dieses Gesetzes,
 2. des Viehseuchengesetzes und
 3. der auf Grund des Viehseuchengesetzes erlassenen Rechtsvorschriften
- erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen so-

wie die zuständigen Behörden des Landes und der Gemeinden zu bestimmen, soweit dies nicht gesetzlich geregelt ist.

(2) Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung, wer die Aufgaben der Amtstierärzte wahrnimmt.

§ 29¹⁾

Das Gesetz tritt am 1. April 1954 in Kraft.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 27. März 1954 (GVBl. S. 32).

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit
für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
nach §§ 2 bis 2 c des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954^{*)}**

Vom 3. September 1973

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 157), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 2 bis 2 c des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 7. November 1972 (GVBl. I S. 381) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der Verordnung über Preisangaben (Verordnung PR Nr. 3/73) vom 10. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 461) ist in Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. September 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister für Wirtschaft
und Technik
Karry

^{*)} Andert GVBl. II 52-20

**Verordnung
über die Zuständigkeiten nach dem Mutterschutzgesetz*)**

Vom 3. September 1973

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) und des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 157), wird verordnet:

§ 1

Aufsichtsbehörde im Sinne des § 20 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung vom 18. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1433), ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 2

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 des Mutterschutzgesetzes ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 3

Die Anordnung über die Zuständigkeiten nach dem Mutterschutzgesetz vom 19. Februar 1966 (GVBl. I S. 34), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. September 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

¹⁾ GVBl. II 91-26
¹⁾ GVBl. II 91-12

**Anordnung
über die zuständige Verwaltungsbehörde nach der Verordnung
über die Ladenschlußzeiten für die Verkaufsstellen auf
Personenbahnhöfen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen*)**

Vom 3. September 1973

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde nach § 2 der Verordnung über die Ladenschlußzeiten für die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der nichtbundeseigenen Eisen-

bahnen vom 18. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 501) für die Bewilligung von Ausnahmen ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt. Dieses trifft seine Entscheidung nach Anhörung des Gemeindevorstandes der Gemeinde, auf deren Gebiet der Bahnhof liegt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. September 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

¹⁾ GVBl. II 513-6

**Verordnung
über die Höhe der Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft¹⁾**

Vom 21. August 1973

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 893), auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Erhebung einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft vom 25. August 1960 (GVBl. S. 166), geändert durch Verordnung vom 10. März 1961 (GVBl. S. 53), und des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Milch- und Fettgesetz vom 25. Mai 1965 (GVBl. I S. 93), geändert durch Verordnung vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 261), wird im Benehmen mit der Landesvereinigung für Milch und Milcherzeugnisse Hessen e. V. verordnet:

§ 1

Die Umlage nach der Verordnung über die Erhebung einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1961 bis

30. Juni 1970 0,2 Pfennig je Kilogramm angelieferter Milch.

§ 2

Die Umlage nach der Verordnung über die Erhebung einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft beträgt ab 1. Juli 1970 0,15 Pfennig je Kilogramm angelieferter Milch.

§ 3

Die Verordnung über die Erhebung einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft vom 25. August 1960 (GVBl. S. 166), geändert durch Verordnung vom 10. März 1961 (GVBl. S. 53)¹⁾, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

§ 4

Es treten in Kraft

1. § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1961,
2. § 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1970,
3. § 3 mit Wirkung vom 9. November 1971.

Wiesbaden, den 21. August 1973

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Best

¹⁾ GVBl. II 82-32

¹⁾ Ändert GVBl. II 82-8

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 29,80 DM einschließlich 1,55 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 23 kostet —,80 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.